



Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim
Az.: Herten - 611 Munzel 005.0 - 2026/02

09.07.2026
Tel.: (05121) 6970-139

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse in der Flurbereinigung Munzel

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Munzel, Region Hannover 211, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) für die folgenden Änderungen festgestellt:

Änderungen der Wertermittlung durch die in der Zeit vom 28.03.2011 bis 13.01.2026 (2. bis 9. Anordnung zur Änderung des Flurbereinigungsgebietes) zum Verfahren Munzel zugezogenen Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Hemmingen	Devese	1	152/3, 162/7
Stadt Barsinghausen	Landringhausen	1	29/1, 29/2, 115/2, 116/2, 116/3, 118/2, 118/3
Stadt Barsinghausen	Landringhausen	7	84
Stadt Barsinghausen	Groß Munzel	1	2/1, 2/2, 13/2
Stadt Barsinghausen	Groß Munzel	3	6/8, 6/10, 6/12, 7/2, 8, 27, 194/9, 243/5, 248/7, 249/3, 255/9
Stadt Barsinghausen	Groß Munzel	4	8/1, 14/1, 30/2, 30/3, 30/4, 30/5
Stadt Barsinghausen	Groß Munzel	5	45/4, 48/2, 56, 95/2, 102/2, 104/1, 104/2, 136/1, 139, 141/5, 169/2, 173, 176, 177, 178, 187, 188, 189/2
Stadt Barsinghausen	Groß Munzel	6	16
Stadt Barsinghausen	Groß Munzel	9	5/1
Stadt Barsinghausen	Groß Munzel	10	3/3, 4/3, 8/1, 9/1, 10/1, 11/1
Stadt Barsinghausen	Holtensen (Wu)	2	58/1, 89/10, 105
Stadt Barsinghausen	Holtensen (Wu)	7	40/4, 40/5, 40/6, 40/7, 40/8, 42/1, 42/2, 42/3, 44/2, 44/4, 44/5
Stadt Barsinghausen	Ostermunzel	4	59/9, 60, 64/6, 80/5
Stadt Barsinghausen	Barrigsen	1	1/3, 2/3, 5/3, 6/3, 7/2, 7/3, 8/3, 40
Stadt Barsinghausen	Barrigsen	3	6/5, 7/5, 9/3, 10/3, 16/1, 20/1, 21, 22/1, 22/2, 23, 24, 25
Stadt Barsinghausen	Barrigsen	5	47/2
Stadt Barsinghausen	Stemmen	1	173, 174
Stadt Barsinghausen	Wichtringhausen	5	1/28
Stadt Barsinghausen	Wichtringhausen	6	3/2, 5/2, 6/1, 17/3, 18/5
Stadt Seelze	Gümmer	3	101
Stadt Seelze	Gümmer	5	45
Stadt Seelze	Lathwehren	1	121/2, 183/1
Stadt Seelze	Lathwehren	3	4/5, 11/5, 70/3, 218/2, 242/3
Stadt Seelze	Almhorst	1	2/4
Stadt Seelze	Dedensen	4	14
Stadt Seelze	Dedensen	5	8/2, 8/3, 11

Gemäß § 32 FlurbG werden die Wertermittlungsergebnisse für die nachträglich zugezogenen Flurstücke hiermit als verbindlich für das weitere Flurbereinigungsverfahren festgestellt.

Begründung

Die Wertermittlung ist unter der Leitung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vorgenommen worden. Die Ergebnisse haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten am 29. und 30.06.2026 ausgelegt und sind ihnen im Anhörungstermin am 30.06.2026 erläutert worden.

Begründete Einwendungen sind im Anhörungstermin nach § 32 FlurbG bis zu dieser Bekanntmachung nicht vorgebracht worden.

Des Weiteren wird hiermit der festgelegte Umrechnungsfaktor im Flurbereinigungsverfahren Munzel mit 700,00 €/ Wertverhältnis (WV) bekanntgegeben.

Der Umrechnungsfaktor ist im Jahr 2018 (Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung) auf Grundlage des Bodenrichtwertes (Stichtag 31.12.2017) endgültig auf 700,00 €/WV festgesetzt worden.

Anmeldung unbekannter Rechte

Hiermit werden die Inhaber von Rechten an diesen Flurstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Rechtsinhaber muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist in Lauf gesetzt worden ist (§§ 10, 14 und 15 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage



Herten